

als jetzt, wo er damit rechnen muß, daß der große Teil der Auflage, der als Kommissionsgut versandt wird, nach Jahr und Tag zurückkommt. Es ist ihm leichter möglich, den Sortimenten zu Barkäufen zu veranlassen, und er kann allmählich die Kommissionsversendungen auf ein Minimum einschränken. Hierbei wäre auf den geschäftstüchtigen englischen Bücherverkehr hinzuweisen. Die großen englischen Verleger bringen ihre Bücher meist in drei oder vier verschiedenen Ausgaben, unter denen eine ganz billige ist. Diese billigen Ausgaben werden nur in Massen, zu Hunderten oder Tausenden gehandelt. Da der deutsche Markt für billige Ausgaben außerordentlich aufnahmefähig ist, ist diese Art der Verlegerarbeit sehr empfehlenswert. Für teure Ausgaben ist deshalb nichts zu befürchten, weil bei richtiger buchhändlerischer Werbearbeit die begüterten Bücherfreunde immer das Qualitätsbuch vorziehen werden.

2. Die Leipziger Kommissionäre sind auf der Messe keine unbekannte Erscheinung. Sie hätten vor allem durch Veranstaltung von Kollektionsmustersammlungen die Interessen der kleineren Verleger im Reiche wahrzunehmen, für die sich ein selbständiges Auftreten nicht lohnt, ferner die Ausstellung für eigene Rechnung von ausländischen Werken.

3. Das Sortiment endlich kommt zwar fast nur als Einkäufer in Frage. Aber es würde zweifellos eine gute Idee sein, wenn einige Sortimenter Spezialliteratur ausstellten. Nach den Erfahrungen, die mir bekannte Aussteller bereits früher machten, werden fertig zusammengestellte Büchereien, z. B. für Bücherfreunde, für Chemiker, für Techniker usw., außerordentlich stark begehrt sein.

Mit oder ohne Messe, wird mancher Buchhändler sagen, der Betrieb ist immer derselbe. Er besteht immer aus Ein- und Verkauf, und ob die eine Art Geschäftsverkehr von der anderen ein wenig verschieden ist, spielt keine Rolle.

Das scheint aber nur so. Ganz abgesehen davon, daß der Meßverkehr den bisher üblichen Bestellverkehr nicht ausschalten wird, ist es doch ein Unterschied, ob der Sortimenter abends mühsam dieses oder jenes Werk im Börsenblatt anstreicht, um es (in Kommission natürlich!) zu bestellen, oder ob er — ein königlicher Kaufmann — auf der Leipziger Messe zum Verleger sagt: »Abgemacht, ich kaufe 100 Exemplare von diesem, 50 von jenem Werk«.

Soll das alles der Meßverkehr bringen? Gewiß wird er das. Denn er wird den Blick des Buchhändlers schärfen, sodaß die Formel in Zukunft nicht mehr lautet: Ich will mal ein Exemplar ins Fenster stellen, vielleicht kauft es einer, sondern so: Für dieses Buch verwende ich mich, ich werde davon eine kleine Auflage verkaufen!

Die Messe wird erzieherisch wirken und den allzu engen Geist aus dem Buchhandel treiben.

Kommentar zum Umsatzsteuergesetz vom 26. Juli

1918. Von Dr. jur. Johannes Popitz, Regierungsrat, Hilfsarbeiter im preußischen Ministerium des Innern und im Reichsschatzamt. 8°. XVIII u. 461 S. Berlin 1918, Verlag von Otto Liebmann. Ladenpreis geheftet M 20.—, gebunden M 23.—.

Bis Ende Januar sind die Steuererklärungen für die durch Reichsgesetz vom 26. Juli 1918 neu geregelte Warenumsatzsteuer einzureichen, nachdem schon seit dem 1. August 1918 fortlaufende monatliche Erklärungen über die Luxusgeschäfte abzugeben waren. Das neue Gesetz ist vom deutschen Buchhandel mit recht gemischten Gefühlen aufgenommen worden, wie das ja bei Steuergesetzen gemeinhin der Fall zu sein pflegt. Schon die Tatsache, daß der allgemeine Steuersatz von 1‰ auf 5‰, der für Luxusgegenstände sogar auf 10‰, also auf das Hundertfache des ursprünglichen, hinaufschnellte, ist recht unerfreulich. Sie bedeutet insbesondere eine erhebliche Mehrbelastung des Sortimentsbuchhandels, der infolge des festen Ladenpreises in den meisten Fällen die Steuer nicht auf den Käufer abwälzen kann, da das Gesetz wohl die Einbeziehung des Betrags bei der Preisfestsetzung, nicht aber eine offene Abwälzung durch Aufschlag auf den Rechnungsbetrag gestattet. Indessen, das Reich braucht Geld, viel Geld, und wir haben uns ja in den letzten Wochen und Monaten an den Gedanken gewöhnen müssen, Steuern vorgekehrt zu bekommen, gegen die die Umsatzsteuer geringfügig erscheinen mag. Es ist also auch weniger

die Höhe der Steuer, die den Buchhändler das neue Gesetz mit Unbehagen betrachten läßt, als vielmehr die beträchtliche buchhalterische Mehrarbeit, die durch die Feststellung des Steuerbetrags verursacht wird. Vor allem aber sind die mannigfachen Zweifel über die richtige Auslegung der verhältnismäßig zahlreichen, zum Teil recht langen und bisweilen ziemlich verknäuelten Paragraphen schuld an diesem Mißbehagen. Da ist es erfreulich, daß von sachverständiger Seite ein Führer zur Verfügung gestellt wird. Zweifellos war der Verfasser, der als Referent des Gesetzes im Reichsschatzamt mit den gesetzgeberischen Vorarbeiten betraut war und an allen Beratungen im Verdegange des Gesetzes und der Ausführungsbestimmungen mitgewirkt hat, wie kein anderer dazu berufen, die Beteiligten in das Wirrsal der oft schwerverständlichen Bestimmungen einzuführen und ihnen gegenüber als Dolmetsch der Meinung und der Absichten des Gesetzgebers aufzutreten. So ist denn ein umfangreicher Band entstanden, der die mit der Festsetzung der Steuer beauftragten Behörden und auch die verschiedenen Steuerpflichtigen aus Handel, Gewerbe und Landwirtschaft mit außerordentlicher Gründlichkeit über alles Wissenswerte unterrichtet. Das Werk beschränkt sich nicht auf die Erläuterung der einzelnen Vorschriften, sondern beleuchtet auch die Beweggründe, die zu ihrem Erlaß geführt haben, und erörtert die wirtschaftliche Bedeutung der Bestimmungen. Außerdem enthält es die Steuererklärungsverordnung, sowie die Ausführungsvorschriften des Bundesrats und die Vollzugsvorschriften der größeren Bundesstaaten.

Der Verfasser ist übrigens dem Buchhandel kein Unbekannter. Er hat am 5. Oktober 1918 in München vor dem Verbands des Deutschen Kunst- und Antiquitätenhandels einen Vortrag gehalten, der in Fachkreisen auf Widerspruch gestoßen ist, weil die darin vertretenen Anschauungen, die auch im Kommentar wiederkehren, teilweise nicht mit den im Antiquariatsbuchhandel herrschenden übereinstimmen. Es handelt sich dabei in erster Linie um die Auslegung von § 8, Ziffer 4, d. h. um die Frage, ob alte Drucke, sofern sie vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt werden, steuerpflichtig sind oder nicht. Der Gesetzgeber drückt sich hier nicht ganz klar aus, und Popitz deutet die betreffende Bestimmung zu Ungunsten des Antiquariats dahin, daß Umsatze der erwähnten Art steuerpflichtig sind. Auch in andern Fällen deutet die Meinung des Kommentators nicht mit der des Buchhandels. Da es schon Philipp Rath in Nr. 296 d. Bbl. vom 23. Dezember 1918 unternommen hat, sich bezüglich der strittigen Punkte mit dem Verfasser auseinanderzusetzen und die Auffassung der Betroffenen zur Geltung zu bringen, mögen die Erwähnung der Tatsache und der Hinweis auf den Rath'schen Artikel an dieser Stelle genügen.

Das Umsatzsteuergesetz soll zunächst bis 1924 in Kraft bleiben. Angesichts des für die kommenden Jahrzehnte vorauszu sehenden außerordentlichen Geldbedarfs des Reiches ist aber an seine Aufhebung zu diesem Zeitpunkte garnicht zu denken. Der Buchhändler wird sich also nicht mit einer oberflächlichen Kenntnisnahme der wichtigsten Bestimmungen begnügen können, sondern wird sich etwas tiefer in ihren Sinn hineindenken müssen. Dabei kann ihm, wenn er die oben erwähnten Meinungsverschiedenheiten berücksichtigt, der Kommentar von Popitz gute Dienste leisten. R. J.

Wöchentliche Übersicht

über
geschäftliche Veränderungen und Einrichtungen.

13. bis 18. Januar 1919.

Vorhergehende Liste 1919, Nr. 10.

* = In das Adressbuch neu aufgenommene Firma. — B. = Börsenblatt. — G. = Handelsgerichtliche Eintragung (mit Angabe des Erscheinungstags der zur Bekanntmachung benutzten Zeitung). — Dir. = Direkte Mitteilung.

Academisches Antiquariat Fraenkel & Co., Berlin. Siegbert Fraenkel ist 31./XII. 1918 als Teilhaber ausgeschieden, Josef Altmann ist Alleininhaber. Firma lautet Fraenkel & Co. [B. 12.]

Breitkopf & Härtel, Leipzig. Siegfried Hellmuth von Dase ist in die Gesellschaft eingetreten. [S. 15./I. 1919.]

Brüggemann, A., Blankenburg (Harz). Der bisherige Prokurist Richard Alleben trat 1./I. 1919 als Teilhaber ein. Firma lautet jetzt: Schimmelpfeng's Buchhandlung (Inh. R. Schimmelpfeng u. R. Alleben). [S. 15./I. 1919.]

*Buchhandlung Fidelis Steurer vereinigt mit Vinzenz Fink, Linz (Donau), Schmidtorfgasse 5, Annagasse 1. Kunst- u. Musikh., Antiq., Konzertunternehmung u. Leihbibliothek. Seit 1./I. 1919. Begr. 1876. Wiener Komm.: Verles. Leipziger Komm.: R. Hoffmann. [Dir.]